

FÖRDERRICHTLINIEN

STAND: 29.10.2018

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrages auf Förderung einer Maßnahme ist die Mitgliedschaft im Sportbund St. Ingbert e.V.
2. Die Förderung ist eine freiwillige Zusage bzw. Leistung des Sportbunds. Sie steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt St. Ingbert. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Zuschüssen richtet sich nach der Höhe der bereitgestellten Mittel und der Zahl der eingegangenen Anträge.
3. Antragsteller kann nur das lt. Satzung vertretungsberechtigte Organ eines Vereins sein. Einzelne Abteilungen eines Vereins sind nicht antragsberechtigt.
4. Mit der Maßnahme müssen unmittelbar sportliche Belange des Vereins verfolgt werden.

§ 2 Zuschüsse

1. Es kann kein 100%iger Zuschuss gewährt werden.
2. Ein Mitglied kann pro Jahr bis zu einer Mitgliederzahl
 - von 200: für eine Maßnahme
 - von 201 - 500: für zwei Maßnahmen
 - über 500: für drei Maßnahmen

einen Zuschuss beantragen.

3. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn und soweit dem Mitglied eine anderweitige Bezuschussung oder Finanzierung nicht möglich ist. Das Mitglied hat nachzuweisen, bzw. schriftlich zu versichern, dass es sich vergeblich um Zuschüsse Dritter bemüht hat.

§ 3 Form und Zeitpunkt des Antrags

1. Ein Zuschuss soll im Voraus beantragt werden. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Sportbunds einzureichen. Der Antragsteller hat bevorzugt das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Dieses ist bei der Geschäftsstelle im Rathaus oder auf der Homepage des Sportbunds www.sportbund-igb.de erhältlich.

2. Zuschussanträge können bis zum 15. September eines Jahres in der Geschäftsstelle des Sportbundes abgegeben werden.

§ 4 Belege

1. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Einreichung von Kostenvoranschlägen bzw. nachprüfbarer Unterlagen (Rechnungen, Barbelege, Kataloge o.ä.).
2. Nach der Anschaffung bzw. nach der Maßnahme/Veranstaltung sind Nachweise über die entstandenen Kosten einzureichen.

§ 5 Widerruf

1. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Ausgaben für den Verwendungszweck sich ermäßigt haben oder neue andere Deckungsmittel hinzu getreten sind.
2. Die Zuwendung ist auch zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendung abhängig gemacht wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

B. Baumaßnahmen, Investitionen und Sanierungen

§ 6 Umfang der Maßnahme

Der Sportbund fördert Bau-, Investitions- und Sanierungsmaßnahmen seiner Mitglieder. Von der Förderung ausgenommen sind die gewerblich genutzten Teile der Maßnahme.

Investitionen sind Ausgaben zum Erwerb unbeweglicher Sachen.

Sanierung beinhaltet Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten bis hin zum Abriss und Neubau.

§ 7 Besondere Voraussetzungen

1. Es gelten die allgemeinen Förderungsgrundsätze der §§ 1-5, mit Ausnahme der Frist für die Einreichung eines Antrags. Anträge für Investitionen sind bis spätestens zum 1. April des Jahres einzureichen, das dem Jahr der Baumaßnahme vorangeht. Ein vorläufiger Zwischenbescheid geht dem Verein im Monat September des Antragsjahres zu.
2. Anträge für Sanierungsarbeiten können jederzeit gestellt werden.

3. Darüberhinaus ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Sportbund Voraussetzung für eine Förderung einer Sanierungs- und Investitionsmaßnahme.
4. Die Eigenleistungen des Antragstellers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
5. Die zu bezuschussende Maßnahme muss nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des Mitglieds entsprechen. Bei der Abwägung der Förderungsentscheidung sind die Mitgliederzahlen, die Zahl der aktiven Sportler, die Zahl der aktiven Mannschaften, die Anzahl der jugendlichen Sportler des Antragstellers zu berücksichtigen.
6. Mindestens zwei Alternativangebote sind einzuholen und vorzulegen. Sollte sich das Mitglied gegen das günstigste Angebot entscheiden, sind die Gründe für diese Entscheidung darzulegen.
7. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn und soweit dem Mitglied eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Das Mitglied hat mit dem Antrag nachzuweisen oder wenigstens schriftlich zu versichern, dass er sich um Zuschüsse von dritter Seite (z.B. Sportplanungskommission, Mittel des Saarpfalzkreises oder des entsprechenden Sportverbandes) bemüht hat.
8. Das Mitglied hat mit dem Antrag auf einen Zuschuss die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit darzulegen. Dieser Verpflichtung genügt das Mitglied durch
 - a) Vorlage eines aktuellen Vermögensstatus (ggf. durch Schätzung zu ermitteln)
 - Wert des Immobilienvermögens,
 - Bankguthaben,
 - Verbindlichkeiten etc.,
 - b) Vorlage einer aktuellen Einnahmen-Überschussrechnung
 - c) Darstellung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Sportbund sichert zu, dass diese Daten durch die prüfende Kommission des Sportbunds vertraulich behandelt werden. Sie werden nicht an den zuständigen städtischen Ausschuss bzw. an den Stadtrat weitergeleitet.

9. Bei Baumaßnahmen hat der Antragsteller mit dem Antrag einen Kostenvoranschlag eines oder mehrerer Handwerksbetriebe vorzulegen. Bei Maßnahmen mit einem Volumen über 200.000,00 € ist zwingend eine verbindliche Kostenermittlung durch einen Architekten oder Bauingenieur einzuholen und vorzulegen.
10. Das Mitglied hat glaubhaft zu machen, dass die eigenen Mittel zur Realisierung der Maßnahme ausgeschöpft wurden und die vorgelegten Zahlen, insbesondere Kostenschätzungen und Belege aktuell und verlässlich sind.

11. Stellt das Mitglied nach einer positiven Entscheidung des Sportbundes fest, dass der ursprünglich beantragte Zuschuss nicht ausreicht, kann das Mitglied einen weiteren Antrag stellen und darin die Kostenerhöhung begründen. Dieser wird wie ein neuer Antrag behandelt und steht unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit zum Zeitpunkt des zweiten Antrages.

C. Sonstige Zuschüsse

§ 8 Wertgrenze

Der Sportbund St. Ingbert gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse zu Kleinprojekten, sofern eine Wertgrenze von 250,00 € überschritten wird.

§ 9 Sportveranstaltungen

1. Förderungsfähig sind Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, die einmalig stattfinden und nicht vereinsintern sind, sofern keine Eintritts- oder Startgelder erhoben werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen die Stadtverwaltung bereits Mittel zur Verfügung stellt.
2. Zuschüsse können in Ausnahmefällen auch im Falle eines nachgewiesenen Defizits einer Veranstaltung gewährt werden.

§ 10 Fahrtkosten/Übernachtungen

Bei der Teilnahme von Jugendlichen an Deutschen Meisterschaften und überregionalen Sportereignissen können anteilige Zuschüsse für Übernachtungskosten oder Fahrtkosten gewährt werden. Die Obergrenze für einen Zuschuss beträgt ein Drittel der Übernachtungs- oder Fahrtkosten.

§ 11 Geräte, Ausrüstung, Ausstattung

1. Die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die für die Ausübung des Vereinssports notwendig und erforderlich sind, kann bezuschusst werden. Die Notwendigkeit ist bei der Beantragung darzulegen.
2. Die untere Wertgrenze von 250,00 € ist zu bemessen an einem als zusammenhängende Einheit anzusehende Ansammlung von Ausstattungsgegenständen.

§ 12 Kosten für die Nutzung von Sportstätten

Kosten für die Nutzung städtischer und privater Sportanlagen, Sporthallen und Bäder sind nicht zuschussfähig.